

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 23 02 Titel 836 03 Asiatische Entwicklungsbank

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. Oktober 1989
– II D 4 – WZ 0268 – 2/89:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 23 02 Titel 836 03 – Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank, am Asiatischen Entwicklungsfonds sowie am Sonderfonds für Technische Hilfe – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 24 483 472,17 DM zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe ist erforderlich, da aufgrund gestiegener Wechselkurse und eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs beim Asiatischen Entwicklungsfonds die Schuldscheinabrufe für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der 3. Wiederauffüllung des Fonds höher ausgefallen sind, als bei der Haushaltsaufstellung angenommen wurde.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Weder die Kursentwicklung noch der zusätzliche Mittelbedarf des Fonds waren bei der Aufstellung des Haushalts abzusehen. Die Mehrausgabe beruht auf Rechtsverpflichtung.

